

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Logopädie und Psychomotorik – Änderung des Bildungsgesetzes und des Personaldekrets

2025/14

vom 17. März 2025

1. Ausgangslage

Am 7. Februar 2013 beschloss der Landrat die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret, [SGS 150.1](#)) zur Einführung der 45-Minuten-Lektionen auf der Primarstufe mit einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen von neu 28 Lektionen anstelle von 27 Lektionen zu 50 Minuten. Damals wurde ausdrücklich darauf verzichtet, dies auch entsprechend für die Logopädie und die Psychomotorik zu ändern (§ 5 Abs. 1 Bst. I Personaldekret). Dafür gab es unterschiedliche Gründe, unter anderen, dass pädagogisch-therapeutische Leistungen auch ausserhalb des Unterrichts erbracht werden können und dass eine analoge Regelung zu den Lehrpersonen bei gleichbleibenden Ressourcen einen Abbau an «Therapiezeit» bzw. Kontaktzeit mit den Schülerinnen und Schülern bedeutet hätte.

Ursprünglich war vorgesehen, die gewachsenen logopädischen Tätigkeitsfelder sowie die interdisziplinäre Arbeit im schulisch-integrativen Umfeld und die dafür zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen im Rahmen der Überarbeitung des Berufsauftrags der Lehrpersonen ([2022/387](#)) zu berücksichtigen. Aufgrund der Stellungnahmen im damaligen Vernehmlassungsverfahren wurde jedoch auf eine Neuregelung der Logopädie und der Psychomotorik verzichtet.

Zur Überprüfung der Unterrichtsverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden wurde in der Folge anfangs 2023 im Auftrag der Direktionsvorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Auf eine Überprüfung der Unterrichtsverpflichtung der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten wurde hingegen verzichtet.

Mit dieser Vorlage soll nun die Lektionenverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden analog zu den Primarschullehrpersonen neu geregelt werden. Damit werden einerseits den sich im Wandel befindlichen logopädischen Tätigkeitsfeldern Rechnung getragen sowie andererseits betriebliche Vorteile geschaffen, indem der Unterricht besser mit der Logopädie verknüpft wird. Des Weiteren wird Bericht zum sachverwandten Postulat [2015/262](#) von Thomas Bühler erstattet.

Gleichzeitig soll die Psychomotorik aus dem Katalog der Lehrpersonen gestrichen werden. Im Gegensatz zur Logopädie ist die Psychomotorik örtlich nicht schulnahe organisiert. Sie ist historisch bedingt der Sonderschulung und nicht der Speziellen Förderung zugeordnet und wird vom Kanton finanziert (Leistungsvereinbarungen). Dies bedeutet allerdings, dass nicht nur das Personaldekret angepasst werden muss, sondern ebenfalls das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)), da gemäss § 49 Abs. 3^{bis} Bildungsgesetz die Ressourcierung des Angebots bei den Therapien der Sonderschulung derzeit über Lektionen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler erfolgt (neu Stellen-Pools).

Die Dekretsanpassung führt zu keinen finanziellen Auswirkungen. Die Kostenneutralität ist bei unverändertem Lektionen-Pool der Speziellen Förderung gesichert.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an den Sitzungen vom 13. und vom 20. Februar 2025 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind und Generalsekretär Severin Faller beraten. Beat Lüthy stellte der Kommission das Geschäft in der Sitzung vom 13. Februar 2025 vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage wurde in der Kommission positiv aufgenommen und gab zu keinen Diskussionen Anlass.

Einem Kommissionmitglied war es wichtig, festzuhalten, dass für die Anbieter von Leistungen der Psychomotorik, mit denen der Kanton Leistungsvereinbarung abschliesst, die Arbeitszeit weiterhin auf der Rechtsgrundlage des Personalgesetzes mit unveränderter Jahresarbeitszeit geregelt sein wird.

Zudem wurde angeregt – dies unabhängig von der vorliegenden Vorlage –, das Verhältnis der Anzahl Psychomotorik-Stellen zur Anzahl Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Derzeit gebe es häufig lange Wartezeiten, bevor eine Therapie begonnen werden könne. Die Verwaltung verwies diesbezüglich auf die Überprüfung der Pool-Ressourcen, die gemäss § 18 der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Vo SoPä, [SGS 640.71](#)) alle fünf Jahre stattfindet.

Die Kommission ergänzte den Landratsbeschluss einstimmig um die bei Gesetzesvorlagen übliche Beschlussziffer betreffend Volksabstimmung (neue Beschlussziffer 4). Sie nahm weder am Gesetzes- noch am Dekretstext Änderungen vor.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

17.03.2025 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Caroline Mall, Vizepräsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)
- Bildungsgesetz (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Personaldekret (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Logopädie und Psychomotorik – Änderung des Bildungsgesetzes und des Personaldekrets

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Personaldekret wird gemäss Beilage geändert.
3. Das Postulat 2015/262 wird abgeschrieben.
4. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 3^{bis} (geändert)

^{3bis} Die Verordnung legt für die Angebote der Sonderschulung Platzzahlen und bei den Therapien Stellen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 150.1, Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Abs. 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

I. **(geändert)** Logopädie 28 Lektionen.

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich